

Zeitschrift für

FAMILIEN-**EF-Z** UND ERBRECHT

Redaktion **Edwin Gitschthaler**
Constanze Fischer-Czermak
Andreas Tschugguel

02
März 2016

57 – 112

ErbRÄG spezial

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen des neuen Erbrechts

Gabriel Kogler ➔ 60

Beiträge

Grunderwerbsteuer neu – mit Fokus auf die Auswirkungen im Familienbereich

Marie Christine Lumper und Ernestine Lumper-Wiesinger ➔ 66

Nochmals: Drei Jahre Familiengerichtshilfe – eine Replik

Susanne Beck und Claudia Frank-Slop ➔ 71

Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2014/2015 (I)

Marco Nademleinsky ➔ 76

EF Kurz gesagt

Neues vom EGMR *Barbara Simma* ➔ 81

Der Scheinvaterregress (§ 1042 ABGB) und die Durchbrechung der positiven Rechtsausübungssperre *Erwin Bernat* ➔ 83

Die komplizierte vereinfachte Zuständigkeitsübertragung nach § 111 JN *Peter G. Mayr* ➔ 85

Rechtsprechung

Teilurteil bei Trennungsscheidung? *Edwin Gitschthaler* ➔ 89

Unterhaltsverwirkung und rückständiger Unterhalt *Jessica Moser* ➔ 95

Beharrliche Verfolgung: 15 SMS pro Monat reichen

Mariella Mayrhofer ➔ 100

Serviceteil

Unterhaltsbemessung *Edwin Gitschthaler* ➔ 109

Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2014/2015

Teil I

Im Anschluss an die Übersicht der Vorjahre stellt der Beitrag die zwischen 1. 7. 2014 und 30. 6. 2015 ergangenen Entscheidungen der Höchstgerichte zum internationalen Familienrecht dar. Die Entscheidungen gliedern sich nach Sachgruppen und sind innerhalb dieser chronologisch gereiht. Teil I stellt Entscheidungen des OGH dar. In Teil II folgen die Entscheidungen zu Abstammung und Adoption sowie anderer Gerichte.

Von Marco Nademleinsky

EF-Z 2016/30

A. Rechtsprechung des OGH

1. Ehescheidung

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
29. 1. 2015 6 Ob 206/14 h	→ Für die Anwendung der Rom III-VO ist es nicht Voraussetzung, dass der grenzüberschreitende Bezug zu einem anderen teilnehmenden MS oder einem MS besteht. Die VO gilt zwar nur in den „teilnehmenden Mitgliedstaaten“; allerdings ordnet Art 4 Rom III-VO ihre universelle Geltung auch im Verhältnis zu den nicht teilnehmenden MS sowie gegenüber Drittstaaten an.	EF-Z 2015/112; iFamZ 2015/118; Zak 2015/306; ZfRV-LS 2015/27

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
21. 5. 2015 1 Ob 89/15t	→ Zurückweisung des RevRek und Bestätigung der Vorentscheidungen, wonach das Scheidungsverfahren bis zur Klärung der Zuständigkeit des früher angerufenen Gerichts in Malta gem Art 19 Brüssel II a-VO unterbrochen wurde.	ZfRV-LS 2015/48 (Ofner)

2. Unterhalt

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
29. 10. 2014 9 Ob 55/14z	→ Art 3 der EuUVO regelt nur die nationale, nicht aber die örtliche Zuständigkeit. Ein Übertragungsbeschluss vor Entscheidung über den UHFestsetzungsantrag ist nach nationalem Recht anfechtbar.	
30. 10. 2014 8 Ob 111/14b	→ Das Zuständigkeitsregime des Art 3 EuUVO ist nur dann heranzuziehen, wenn mindestens eine der beteiligten Verfahrensparteien zum Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder einen über die bloße Anwesenheit hinausgehenden Aufenthalt außerhalb des Gerichtsstaats habe [Anm: offengelassen, Zurückweisung des RevRek].	iFamZ 2015/32
20. 5. 2015 8 Nc 25/15s	→ Die EuUVO ist im Verhältnis zu Kroatien nur für Titel, die nach dem 30. 6. 2013 geschaffen wurden, anzuwenden. → Das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des kroatischen U v 19. 8. 2003 richtet sich nach dem (für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien aufrechterhaltenen) Abk v 10. 10. 1961 zw der Republik Österreich und der föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln (BGBl 1962/310).	
17. 6. 2015 3 Ob 115/15f	→ Auf die Vollstreckbarerklärung eines (hier: dt) UHTitels ist nicht die EuGVVO (2000), sondern die EuUVO anwendbar. Dass das rechtl Gehör des Verpfl im Titelverfahren mangels wirksamer Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes verletzt worden ist, stellt prinzipiell einen tauglichen Einwand iSd Art 24 lit b EuUVO dar. Zurückweisung des Rek an den OGH.	
30. 6. 2015 10 Ob 6/15b	→ Da für die Anwendung der Ausweichklausel des Art 5 Satz 1 Halbsatz 2 HUP nach der engeren Verbindung der Ehe zu einer anderen Rechtsordnung zu fragen ist, bleiben Umstände außer Betracht, die vor der Eheschließung lagen. → Da die Anwendung der Ausweichklausel erfordert, dass zu der anderen Rechtsordnung eine engere Verbindung bestehen muss, bleibt es selbst bei Gleichwertigkeit der Verbindung beim Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des UHBer. → Gegenüber dem schon lange dauernden gewöhnlichen Aufenthalt der Streitparte während der Ehe in Österreich fällt der Umstand, dass die Streitparte polnische Staatsbürger sind, jedenfalls nicht stärker ins Gewicht. → Der polnisch-österreich Rechtshilfevertrag ist nicht anwendbar, weil gem Art 69 Abs 2 EuUVO die VO im Verhältnis der MS Vorrang hat.	EF-Z 2015/169 (Nademeleinsky); Zak 2015/558

3. Obsorge und Kontaktrecht

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
28. 8. 2014 6 Ob 116/14y	<i>Zum Zeitpunkt der ASt lebte R* bereits seit etwa acht Monaten in Paraguay und besuchte dort den Kindergarten; bereits zu diesem Zeitpunkt war eine Rückkehr nach Österreich nicht geplant. Da zum einen Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht Voraussetzung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist und zum anderen ein solcher regelmäßig nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Monaten angenommen werden kann, wobei auch die letztlich maßgeblichen Umstände des konkreten Einzelfalls hier dafür sprechen (die Mutter R*s ist in Paraguay aufgewachsen, verfügt dort noch über ihre Familie und ist beim Außenministerium der Republik Paraguay beschäftigt), war zum Zeitpunkt der Einleitung des Sorgerechtsverfahrens der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bereits in Paraguay begründet.</i> → Damit kommen weder Art 8 Brüssel II a-VO noch Art 5 KSÜ zur Anwendung. Die Frage der internationalen Zuständigkeit ist nach dem subsidiär anzuwendenden § 110 JN zu beurteilen. → Nach Art 7 Abs 1 KSÜ bleibt die Zuständigkeit bei widerrechtlichem Verbringen des Kindes nur solange erhalten, bis a) das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat erlangt hat; dabei muss es sich nicht um einen Vertragsstaat des KSÜ handeln, ansonsten ja bei einer widerrechtlichen Verbringung des Kindes in einen Nichtvertragsstaat die internationale Zuständigkeit des Ursprungsstaats nie enden würde, womit es hier unerheblich ist, dass Paraguay kein Vertragsstaat des KSÜ ist, b) das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die (weitere) sorgeberechtigte Person, hier also der Vater, den Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen (was unstr der Fall ist; R* hält sich nunmehr bereits mehr als drei Jahre in Paraguay auf), c) kein während dieses Zeitraums gestellter Antrag auf Rückgabe mehr anhängig ist, die (weitere) sorgeberechtigte Person also keine Rückführungsbemühungen (mehr) entfaltet, und	iFamZ 2014/244

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
	d) sich das Kind in seinem neuen Umfeld eingelebt hat; dieser von der Mutter ausdrücklich behauptete Umstand wurde vom Vater weder im Verfahren erster Instanz noch im Rechtsmittelverfahren konkret bestritten.	
28. 8. 2014 6 Ob 126/14 v	→ Nach Art 10 Brüssel II a-VO endet die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats jedenfalls, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen MS erlangt hat, was bei A* sowohl in Ungarn gegeben war als auch nunmehr in Österreich der Fall sein dürfte. Auch die weitere Voraussetzung eines mindestens einjährigen Aufenthalts (Art 10 lit b Brüssel II a-VO) war in Ungarn erfüllt und scheint nach der Aktenlage nunmehr auch in Österreich erfüllt zu sein. Offen ist derzeit allerdings (lediglich), ob ein Verfahren nach Art 11 Abs 7 Brüssel II a-VO bereits abgeschlossen ist, in welchem Fall die Zuständigkeitsfrage endgültig zugunsten österr Gerichte geklärt wäre (Art 10 lit b iii iVm Art 11 Abs 7 Unterabs 2 Brüssel II a-VO).	iFamZ 2014/242
11. 9. 2014 2 Ob 153/14 k	→ § 162 Abs 3 Satz 1 ABGB („Ist nicht festgelegt, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll, so darf der Wohnort des Kindes nur mit Zustimmung beider Elternteile oder Genehmigung des Gerichts ins Ausland verlegt werden.“) legt zwar den Schluss nahe, dass bei Feststehen eines hauptsächlich betreuenden Elternteils dieser allein auch über einen Umzug ins Ausland entscheiden könne. In den Gesetzesmaterialien (JAB 2087 BlgNR 24. GP 3 zu § 162 ABGB) sei aber klargelegt worden, dass sich der Domizilelternteil im Hinblick auf das Einvernehmlichkeitsgebot des § 137 Abs 2 ABGB um eine Zustimmung des anderen Elternteils zu bemühen und bei Ablehnung nach § 189 Abs 1 letzter Satz und Abs 5 ABGB dessen Äußerung zu berücksichtigen habe, wenn dies dem Wohl des Kindes besser entspreche. Daher steht der Betrauung der Mutter mit dem hauptsächlichlichen Aufenthalt die Befürchtung des Vaters, die Mutter könne über einen allfälligen Umzug ins Ausland alleine entscheiden und dadurch dem Vater die Obsorge faktisch entziehen, nicht entgegen. [Anm: Bestätigung von 9 Ob 8/14 p]	EF-Z 2015/11 (<i>Beck</i>); iFamZ 2014/209
22. 10. 2014 3 Ob 179/14 s	→ Im Verhältnis zur Türkei gilt nach wie vor das MSA. Dieses geht in Bezug auf die Anordnung von Schutzmaßnahmen vom Grundsatz aus, dass das nach dem Abk für die Schutzmaßnahmen international zuständige Gericht (hier im Hinblick auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder in Österreich das österr Gericht) sein eigenes innerstaatliches Recht anwendet.	EF-Z 2015/66 (<i>Beck</i>); EvBI-LS 2015/27; iFamZ 2015/56 (<i>Fucik</i>)
19. 11. 2014 3 Ob 195/14 v	→ Im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung der Obsorgeentscheidung sind die Gerichte im Zweitstaat berechtigt, die Richtigkeit der – in einer im Ursprungsstaat ausgestellten Bescheinigung nach Art 39 Brüssel II a-VO gemachten – Angaben anhand sämtlicher Beweise zu überprüfen. → Art 23 lit b Brüssel II a-VO geht von der Anhörung des Kindes als Regel aus. Nur in dringenden, restriktiv auszulegenden Fällen kann von der Anhörung abgesehen werden. Eine Anhörung der Kinder ist etwa im Rechtshilfeweg oder via Videokonferenz nach den von der EuBewVO eingeräumten Möglichkeiten tunlich. Die Nichtanhörung führt zur Verweigerung der Anerkennung des Beschlusses des Jugendgerichts Florenz. → Die Anerkennung ist auch dann zu versagen, wenn wesentliche verfahrensrechtl Grundsätze des Anerkennungsstaats zum Anhörungsrecht jüngerer Kinder verletzt werden (Art 23 lit d Brüssel II a-VO). Das Anhörungsrecht eines 12-jährigen verständnisfähigen Kindes hat die Bedeutung eines wesentlichen verfahrensrechtl Grundsatzes.	EvBI 2015/74; iFamZ 2015/80; Zak 2015/159
25. 11. 2014 10 Ob 68/14 v	→ Nach Art 53 Abs 1 KSÜ sind dessen Regelungen über die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden, was auch für die Zuständigkeitsregelung des Art 5 KSÜ gilt. → Regelungen über die Obsorge sind vom Begriff der „elterlichen Verantwortung“ nach Art 1 Abs 2 KSÜ erfasst. → Der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes bestimmt die internationale Zuständigkeit. Diese Zuständigkeit muss jedenfalls im Zeitpunkt der Erlassung der Schutzmaßnahme in erster Instanz gegeben sein. Mit einem Wechsel des Aufenthalts geht sie nach Art 5 Abs 2 KSÜ auf die Behörden des neuen Aufenthaltsstaats über, der ebenfalls Vertragsstaat ist. → Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ wird im KSÜ nicht definiert, sodass er autonom auszulegen ist.	EvBI 2015/79; iFamZ 2015/153; Zak 2015/122
18. 2. 2015 2 Ob 189/14 d	→ Aufgrund der nicht erfolgten Ratifizierung des KSÜ durch Italien bleibt im Verhältnis zw Österreich und Italien weiterhin das MSA anwendbar. → Nach Art 3 MSA ist ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staats, dem der Mj angehört, kraft Gesetzes besteht, in allen Vertragsstaaten anzuerkennen. Art 3 MSA ist eine materiellrechtl Kollisionsnorm, die dem österr Kollisionsrecht vorgeht. → Ist das Kind ein Mehrstaater, ist seine „effektive“ Staatsangehörigkeit ausschlaggebend, selbst wenn es neben der fremden auch die österr Staatsangehörigkeit besitzt.	EF-Z 2015/146 (<i>Nademleinsky</i>); EvBI 2015/117 (<i>Verschraegen</i>); JBI 2015, 520; Zak 2015/347; ZfRV-LS 2015/36
18. 2. 2015 3 Ob 238/14 t	→ Das Kind ist amerikanischer Staatsbürger und lebt in Österreich. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art 8 Brüssel II a-VO. Die Anwendung österr Sachrechts folgt aus Art 15 Abs 1 iVm Art 4 Abs 1 KSÜ, weil sich im konkreten Fall die Zuständigkeit auch aus dem KSÜ ergeben würde.	EF-Z 2015/109; iFamZ 2015/94 (<i>Thoma-Twaroch</i>); JBI 2015, 451; Zak 2015/382

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
26. 2. 2015 8 Ob 14/15 i	<ul style="list-style-type: none"> → Für die Beurteilung der Zuständigkeit eines Gerichts nach Art 8 Abs 1 Brüssel II a-VO ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Die Zuständigkeit bleibt nicht über den Abschluss des anhängigen Verfahrens hinaus bestehen (EuGH C-436/13 Rz 40). → Die Brüssel II a-VO stellt auf die „elterliche Verantwortung“ ab und splittet nicht zw Sorgerecht und Umgangsrecht. Verfahren, deren Gegenstand die elterl Verantwortung bildet, betreffen daher denselben Anspruch iSd Art 19 der Brüssel II a-VO. → Wurden die Kinder auf Grundlage einer EV, also einer vorläufigen Maßnahme nach Art 20 der Brüssel II a-VO, ins Ausland verbracht, ist damit noch nichts über den gewöhnlichen Aufenthalt gesagt. 	EF-Z 2015/170 (<i>Nademeinsky</i>); EvBl 2015/124 (<i>Haidmayer</i> , ÖJZ 2015/115); iFamZ 2015/120; Zak 2015/381
19. 3. 2015 6 Ob 194/14 v	<ul style="list-style-type: none"> → Die Zuständigkeitsprüfung bezieht sich in zeitlicher Hinsicht auf den „Zeitpunkt der Antragstellung“. Dieser ist im vorliegenden Fall der 15. 10. 2013, an dem der Obsorgeantrag des Vaters beim ErstG einlangte (vgl Art 16 lit a Brüssel II a-VO). Art 8 Brüssel II a-VO statuiert den Grundsatz der Fortdauer der internationalen Zuständigkeit, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben war. → Nach der Rsp des EuGH ist der in der VO nicht definierte Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ autonom entsprechend den Zielen und Zwecken der Verordnung auszulegen. Der OGH hat bereits ausgeführt, dass für die Ausfüllung des Kriteriums „Lebensmittelpunkt“ bei freien und erwachsenen Menschen der Wille mittelbar erhebliches Gewicht hat. → Das RekG geht von einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Österreich zum Zeitpunkt der Stellung des Obsorgeantrags des Vaters im Hinblick auf den übereinstimmenden Willen seiner Eltern, in Wien den Lebensmittelpunkt zu begründen, und den rund zweiwöchigen Aufenthalt des Kindes mit seinen Eltern in Wien aus. (Kind und Mutter zogen nach zwei Wochen nach Ungarn.) Der Aufenthalt des widerrechtlich zurückgehaltenen Kindes in Ungarn führte mangels der Voraussetzungen des Art 10 lit a oder lit b Brüssel II a-VO nicht zu einem Übergang der Zuständigkeit an ein ungarisches Gericht. 	iFamZ 2015/119

4. Kindesentführung

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
8. 7. 2014 6 Ob 107/14 z	<ul style="list-style-type: none"> → Der Vater wurde im Sept 2012 aus der Wohnung gerichtlich weggewiesen, anschließend fanden für einen Zeitraum von zwei Wochen unbegleitete Kontakte samstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Nach Rückkehr der Mutter aus Kanada reagierte der Vater drei Monate lang überhaupt nicht auf Kontaktversuche der Mutter; im Übrigen fanden seltene Skype-Kontakte zw dem Mj und seinem Vater zwar statt. Ein Besuch des Vaters in Österreich für drei Tage fand auf Initiative der Mutter statt. Eine tatsächliche Ausübung der Obsorge durch den Vater war damit im für Art 3 HKÜ nötigen Ausmaß nicht gegeben. → Die Mutter hat schon bei der Ausreise bekannt gegeben, dass sie mit den Kindern in Österreich bleiben wolle, erklärte sich aber bereit, bis 20. 1. 2013 nach Kanada zurückzukehren, um vor den kanadischen Gerichten die Sorgerechtsfrage zu klären. Der sodann in Kanada durchgeführte Mediationsversuch scheiterte, weil der Vater nicht zum vereinbarten Termin erschien. Der Mutter wurde daraufhin wiederum die Ausreise mit der Auflage genehmigt, bis Sommer 2013 zur Regelung der Sorgerechtsfrage zurückzukehren. Damit hat aber der am 3. 12. 2012 in Wien geborene mj Elias sein ganzes Leben in Österreich verbracht [Anm: Abweisung der Rückführung, Zurückweisung des aoRevRek). 	iFamZ 2014/199
9. 7. 2014 6 Ob 109/14 v	<ul style="list-style-type: none"> → Die Jahresfrist des Art 12 Abs 1 HKÜ beginnt jedenfalls auch dann mit dem Zeitpunkt der widerrechtlichen Verbringung des Kindes, wenn der antragstellende Elternteil zwar von der Tatsache der Verbringung, nicht jedoch vom tatsächlichen Aufenthalt des Kindes Kenntnis hat (arg: „Frist . . . seit dem Verbringen oder Zurückhalten verstrichen“); dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Regelungskonzept des Art 10 Brüssel II a-VO betreffend den Übergang der internationalen Zuständigkeit vom Ursprungsstaat auf den Zufluchtsstaat. → Unerheblich ist, dass sich die Mutter mit dem Mj zunächst bis 5. 6. 2012 in einem Nichtvertragsstaat des HKÜ und erst ab diesem Zeitpunkt in Österreich aufhielt, langte doch der Rückführungsantrag des Vaters erst am 22. 8. 2013 beim ErstG ein. 	ZfRV-LS 2014/56
30. 7. 2014 6 Ob 113/14 g	<ul style="list-style-type: none"> → Die nach Art 11 Abs 8 Brüssel II a-VO ergangene E, auch wenn sie die Herausgabe des Kindes anordnet, ist entsprechend den Vorschriften der Art 40 ff Brüssel II a-VO vollstreckbar, uzv ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (Art 42 Brüssel II a-VO). Damit kommt der späteren E des Herkunftsstaats der Vorrang zu. → Durch Art 11 Abs 8 Brüssel II a-VO werden aber nur solche E privilegiert, die später als die E im Herausgabeverfahren nach dem HKÜ erlassen wurden. Damit soll verhindert werden, dass im Herkunftsland quasi schon vorsorglich das Sorgerecht übertragen wird und E ohne echte Prüfung des Kindeswohls erlassen werden. (Die Obsorgeentscheidung des spanischen Gerichts v 11. 9. 2009 kann keine taugliche Grundlage für die Ausstellung einer Bescheinigung 	EF-Z 2014/173 (<i>Nademeinsky</i>); iFamZ 2014/198 (<i>Fucik</i>)

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
	<p>nach Art 42 Brüssel II a-VO sein, weil die zeitliche Abfolge nach Art 11 Abs 6–8 Brüssel II a-VO nicht eingehalten wurde.)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Dass nach § 110 Abs 3 AußStrG iVm § 111 a AußStrG das Gericht ganz allgemein von der Fortsetzung der Vollstreckung absehen kann, ohne dass es auf Änderungen seit der Titelentscheidung ankäme, steht der Rsp des OGH zur Rückführungsentscheidung jedenfalls im Anwendungsbereich der Art 10, 11 Brüssel II a-VO nicht entgegen. → Wenngleich nach ErwGr 24 Brüssel II a-VO offenbar ausreichen soll, dass die Bescheinigung ihren Inhalt erkennen lässt, liegen im vorliegenden Fall zahlreiche formelle Mängel vor (Bezugnahme auf nicht ausreichende Entscheidung, unvollständige Antworten, Verneinung der Vollstreckbarkeit, Fehlen der Beglaubigung und damit der Unmöglichkeit der Feststellung eines Verantwortlichen für die Richtigkeit der Übersetzung), die jedenfalls ausreichen, die Rückführung zu versagen. 	
17. 9. 2014 6 Ob 146/14 k	<ul style="list-style-type: none"> → Art 16 HKÜ sieht eine sogenannte Sperrwirkung vor, nach der von einem Gericht im Entführungsstaat nach Eingang einer Mitteilung über die Entführung keine Sachentscheidung über das Sorgerecht mehr getroffen werden darf. Art 17 HKÜ sieht vor, dass für den Fall, dass zu Entführung und Rückgabe bereits eine Sorgerechtsentscheidung im Entführungsstaat getroffen wurde oder eine solche anzuerkennen ist, dies keinen Grund darstellt, die Rückführung zu verweigern. Diese Bestimmungen stehen naturgemäß einer Sorgerechtsentscheidung im Herkunftsstaat nicht im Wege. Fällt eine solche zugunsten des entführenden Elternteils aus, so ist der Rückführungsantrag abzuweisen. 	iFamZ 2014/243
9. 10. 2014 6 Ob 167/14 y	<ul style="list-style-type: none"> → Nach der zu RIS-Justiz RS0106625 (vgl auch RS0106624) indizierten Rsp des OGH ist Voraussetzung für die Anwendung des Art 3 HKÜ die Verletzung eines tatsächlich ausgeübten Obsorgerechts oder Mitobsorgerechts. Bei einer Trennung der Eltern erfüllt diese Voraussetzung idR nur der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Ausübung eines bloßen Umgangsrechts genügt nicht. Dabei ging es regelmäßig um Fälle, in denen der eine Elternteil (allein) obsorgerechtigt und der andere (lediglich) umgangsberechtigt war. → Es gibt soweit ersichtlich keine E des OGH, in denen bei gemeinsamer Obsorge beider Eltern bzw jeweiliger Alleinobsorge die tatsächliche Ausübung dieser Mitobsorge schon allein deshalb verneint worden wäre, weil die tatsächlich ausgeübten Kontakte ein „klassisches Wochenend- beziehungsweise Ferienbesuchsrecht bei Weitem unterschritt[en]“ hätten. Tatsächlich handelte es sich jew um Fälle, in denen sich der (ebenfalls) sorgeberechtigte Elternteil objektiv nicht mehr für das Kind interessiert hatte. → Auch wenn somit der Vater vor dem Verbringen des Kindes nach Österreich möglicherweise lediglich Kontakte zu diesem hatte, die ein klassisches Wochenend- bzw Ferienbesuchsrecht unterschritten, ist doch zu berücksichtigen, dass sich der Vater zum einen um die Festsetzung eines Kontaktrechts bei Gericht und um ein Einvernehmen mit der Mutter bei unbegleiteten Kontakten bemüht und sich zum anderen auch gegen eine Übersiedlung von Mutter und Kind nach Österreich ausgesprochen hatte. Von einem objektiven Desinteresse des Vaters an den Kontakten bzw an seinem Kind kann somit nicht gesprochen werden. 	EF-Z 2015/82 (<i>Fucik</i>); EvBl 2015/50 (<i>Beck</i>); iFamZ 2015/37 (<i>Fucik</i>)
15. 12. 2014 6 Ob 217/14 a	<ul style="list-style-type: none"> → Die für das „Widersetzen“ angeführten Gründe müssen nicht das Gewicht einer Gefährdung iSd Art 13 Abs 1 lit b HKÜ erreichen. Das Gericht kann jedoch im Rahmen der ihm zukommenden Ermessensübung nach Art 13 Abs 2 HKÜ Authentizität und Ernsthaftigkeit des von den Kindern geäußerten Wunsches sowie das Gewicht der dafür ins Treffen geführten Gründe gegen die Gesamtzielsetzung des ÜbK abwägen. 	EF-Z 2015/143 (<i>Beclin</i>); iFamZ 2015/38 (<i>Fucik</i>); ZfRV-LS 2015/23
16. 1. 2015 6 Ob 224/14 f	<ul style="list-style-type: none"> → Im Rahmen der nach Art 13 Abs 2 HKÜ vorzunehmenden Ermessensübung sind Authentizität und Ernsthaftigkeit des vom Mj geäußerten Wunsches sowie das Gewicht der dafür vorgebrachten Gründe gegen die Gesamtzielsetzung des HKÜ abzuwägen. Keine Ermessensüberschreitung der Vorinstanzen, die die Rückführung angeordnet haben [Anm: Zurückweisung der aoRev. Kind ca 11 Jahre alt]. 	iFamZ 2015/79; ZfRV-LS 2015/25
19. 2. 2015 6 Ob 18/15 p	<ul style="list-style-type: none"> → Voraussetzung einer Rückführung ist die Verletzung eines tatsächlich ausgeübten Obsorgerechts oder Mitobsorgerechts. Da der unmittelbare persönliche Kontakt zw dem Vater und seinem Sohn ausgesetzt ist (der Vater befindet sich in Ungarn seit Jahren in Strafhaft), war der Rückführungsantrag abzuweisen. 	
27. 4. 2015 6 Ob 67/15 v	<ul style="list-style-type: none"> → Nach Art 11 Abs 4 Brüssel II a-VO kann ein Gericht (im Zufluchtsstaat) die Rückgabe eines Kindes aufgrund Art 13 lit b HKÜ nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen (im Ursprungsstaat) getroffen wurden, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten. Diese Bestimmung sieht somit vor, dass die Verweigerung der Rückführung des Kindes unter Berufung auf Art 13 lit b HKÜ (Gefährdung des Kindeswohls) unzulässig ist, wenn nachgewiesen ist, dass entsprechende Vorkehrungen im Ursprungsstaat den Schutz des Kindes ausreichend sicherstellen. Bleiben hingegen Zweifel dahin bestehen, dass die Rückführung des Kindes in den Ursprungsstaat mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden sein könnte, ist die Rückführung somit abzulehnen (Anm: Zurückweisung des aoRevRek. Mutter drohte in Frankreich einjährige Haftstrafe; Ablehnung der Rückführung). 	iFamZ 2015/154 (<i>Fucik</i>); Zak 2015/346
24. 6. 2015 9 Ob 14/15 x	<ul style="list-style-type: none"> → Wenn Art 15 Abs 1 lit b Brüssel II a-VO davon spricht, dass das Gericht des Erststaats „ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersucht“, das Verfahren zu übernehmen, ist dieses Er- 	iFamZ 2015/199 (<i>Fucik</i>); Zak 2015/525

Datum und Aktenzeichen	Rechtssatz	veröffentlicht
	<p>suchen in Beschlussform zu fassen. Dieser Beschluss ist nach allgemeinen Regeln anfechtbar. Nach Rk dieses Beschlusses ist dieser iSd Art 15 Abs 1 lit b der VO an das Gericht des Zweitstaats zu übermitteln.</p> <p>→ Wird vom Gericht im Zweitstaat ein mit dem Antrag bzw dem Übertragungsbeschluss übereinstimmender Übernahmebeschluss gefasst, geht damit die internationale Zuständigkeit hinsichtlich des anhängigen Verfahrens bzw hinsichtlich des von der Übertragung betroffenen Verfahrensteils auf das Gericht im Zweitstaat über. Der Beschluss im Zweitstaat hat konstitutiven Charakter für die Übernahme und deren Umfang, während der anschließend vom Gericht im Erststaat zu fassende Beschluss über seine Unzuständigkeit nur mehr deklarativen Charakter hat.</p>	